

Geschäftszeichen: 55.3-8646-2/588



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Stadt Augsburg  
Herrn Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl  
Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

Bearbeiter: 1  
Telefon: (0821) 327-  
Telefax: (0821) 327-  
E-Mail:

Augsburg, den 28. Mai 2018

**Artenschutzrecht;  
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs.7 BNatSchG im Rahmen der  
Fällung von 34 Bäumen am Herrenbach als Sofortmaßnahme**

Zum Antrag der Stadt Augsburg, , vom 25.05.2018

Anlage: Rodungsplan des Büros Eger & Partner

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir erlassen folgenden

**Beschleid:**

1.  
Sie erhalten die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Fällung von 34 Bäumen an der westlichen und östlichen Ufermauer des Herrenbachs in Augsburg. Die Bäume sind im anliegenden Rodungsplan gekennzeichnet. Der Rodungsplan ist Bestandteil dieses Bescheides.
2.  
Die Ausnahmegenehmigung erteilen wir unter folgenden Auflagen:
  - 2.1  
Die Durchführung der Rodungsarbeiten sowie sonstiger damit zusammenhängender Bautätigkeit hat unter einer fachkundigen Umweltbaubegleitung sowie einem fledermauskundigen und avifaunistisch kundigen Sachverständigen zu erfolgen.



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d  
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-MAIL: [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de) – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

## 2.2

Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit einer geschulten Fachkraft eine Absteckung des für die Rodung erforderlichen Arbeitsraums.

## 2.3

Der Arbeitsraum wird von einer qualifizierten Fachkraft auf vorhandenes Quartierpotential von Bienen und Reptilien abgesucht. Vorhandene Quartiere bzw. Bäume mit einem hohen bzw. mittleren Quartierpotential (Brut-, Nist- und Lebensstätten) sind auf aktuellen Besatz zu überprüfen. Es sind alle fachlichen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung anzuwenden, um die Tiere vor der jeweiligen Baumfällung zu fangen bzw. zu vergrämen.

## 2.4

Alle Gehölze mit fledermausrelevanten Strukturen werden unmittelbar nach Erhalt der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von einem mit Fledermäusen erfahrenen Biologen mittels Endoskopkamera und Hubsteiger untersucht. Falls Seilklettertechnik eingesetzt werden muss und kein geeignetes Fachpersonal (Biologe) hierzu zur Verfügung steht, sind die Arbeiten bzw. Untersuchungen nach Anweisung des Fachpersonals durchzuführen.

## 2.5

Sind Fledermäuse vorhanden, sollte die Rodung der jeweiligen Bäume um wenige Tage zurückgestellt werden und die Höhle bzw. Habitatstruktur einseitig verschlossen werden (so dass die Tiere entweichen können, aber nicht wieder zurück in die Höhle gelangen können, siehe nachfolgende Auflagen). Grundsätzlich sind die erforderlichen Rodungsarbeiten bei potentiell vorhandenem geeigneter Habitatstrukturen auf die schonendste Art und Weise vorzunehmen.

Falls das nicht möglich ist, ist der relevante Stammabschnitt großzügig herauszuschneiden und vorsichtig zu Boden zu lassen, um eine Verletzung möglicher Fledermäuse und höhlenbewohnender Vögel zu vermeiden.

Das Stück ist in der Nähe des Eingriffs senkrecht wieder aufzustellen. Bei kleinen Abschnitten sind diese in einer Höhe von mind. drei Metern an Bäumen anzubringen. Bei Betroffenheit von Fledermäusen sind erst mit Einsetzen der Dämmerung am gleichen Tag die Höhlen wieder zu öffnen. Dadurch soll verhindert werden, dass ggf. in den Höhlen übersehene Fledermäuse das Quartier noch bei Helligkeit in Panik verlassen.

Ein freier und ungehinderter Ausflug der Tiere ist zu gewährleisten. Der Baumteil ist für mind. 2 Nächte stehen zu lassen.

## 2.6

Auch bei nicht auszuschließendem Fledermausvorkommen werden die Höhlenöffnungen mit einem Einweg-Ausgang verschlossen.

## 2.7

Bei Vorkommen von höhlenbewohnenden Vögeln ist der Baumteil mit Höhle an einen ungestörten Ort aufzustellen und in einem Baum außerhalb des Eingriffsbereichs anzubringen, bei dem Sichtkontakt zum ursprünglichen Standort herrscht und die Exposition des ursprünglichen Standorts gleich ist. Der Baumteil ist so lange stehen zu lassen, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

**2.8**

Als Einweg-Verschluss eignet sich zum Beispiel das Anbringen einer eng anliegenden Folie unter und seitlich des Höhleneingangs (z.B. mit Tacker) und eines Tuchs über der Höhle, welches nur leicht anliegt und nach unten offen ist, so dass die Fledermäuse hinausgelangen können, aber nicht mehr in die Höhle hinein, da sie an der Folie keinen Halt finden, auch wenn sie unterhalb der Öffnung am Stamm landen.

**2.9**

Die Fällung eines potentiellen Quartierbaums erfolgt unter Aufsicht einer fachkundigen Person, so dass die sichere Bergung und ggf. notwendig werdende Versorgung eventuell betroffener Fledermäuse und Vögel durch erfahrenes Fachpersonal gewährleistet ist.

**2.10**

Sämtliche besetzten Vogelnester von Freibrütern im betroffenen Baumbestand sind vor den Rodungsarbeiten vorsichtig zu bergen. Sind in dem betroffenen Nest bereits Nestlinge / Jungvögel vorzufinden, so wird das Nest mit einem losen Karton abgedeckt, um eine vorzeitige Nestflucht und übermäßigen Stress der Tiere minimieren zu können. Als zweiter Schritt wird eine dünne Platte unter das Nest geschoben und diese mit samt dem Nest per Hand aus der Astgabel gehoben und auf der Platte in einen geschützten und vom Eingriff nicht betroffenen Baumbestand transportiert. Als dritter Schritt wird das Nest an geeigneter Stelle abgelegt und gut gesichert in einer neuen Astgabel verankert, wobei es dazu vorsichtig von der Platte geschoben wird. Als letzter Schritt wird der Karton vorsichtig vom Nest entfernt. Der neue Standort für das Vogelnest muss im Sichtkontakt zum alten Brutbaum bestehen. Nur so besteht die Möglichkeit, dass das Nest am neuen Standort von den Altieren angenommen wird.

**2.11**

Im Bereich der maßgeblichen Leitlinien für Fledermäuse (hier: entlang des Herrenbachs) ist während der gesamten Dauer der Maßnahme, bis Ende Oktober sicherzustellen, dass ein ausreichender Flugkorridor gewährleistet bleibt. Als ausreichende Breite wird die derzeit bestehende Gewässerbreite definiert. Baumaschinen und Schnittgut sind so zu stellen/zu lagern, dass die Saumbereiche der verbleibenden gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen frei von Flughindernissen bleiben.

**2.12**

Für die Zerstörung bzw. Fällung von den betroffenen Habitat- und Höhlenbäumen sind FCS-Maßnahmen anzuwenden. Hierzu sollen bereits bestehende Höhlenbäume möglichst in Form von Altholzinseln im Stadtgebiet Augsburg (z.B. Stadtwald Augsburg) und/oder in den angrenzenden Gemeinden dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Die Höhlenbäume sind der natürlichen Zerfallsphase zu überlassen. Ein geeigneter Baumbestand ist durch die Stadt Augsburg und in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben auszuwählen. Ein Ersatz von 1:3 und von mind. 40 Habitatbäumen ist notwendig, wobei erst mit den Rodungsarbeiten die tatsächliche Anzahl der betroffenen Habitatbäume festgelegt werden kann.

**2.13**

Als kurzfristigen Ausgleich für die Rodung der mind. 22 Bäume mit Quartierpotential (und davon mind. fünf Bäume mit Baumhöhlen) sind zehn Großraum-Überwinterungshöhlen sowie fünf Rund- und fünf Flachkästen im nahen Umfeld zum Eingriffsort anzubringen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

2.14

Für potentiell betroffene Zauneidechsen und weitere Reptilienarten im Eingriffsbereich sind Habitatstrukturen für Zauneidechsen zu schaffen. Anzahl an herzustellenden Biotopstrukturen: je 2 Stück beiderseits des Herrenbaches. Es ist darauf zu achten, dass die angelegten Reptilienhabitate durch Störungen, z.B. durch Freizeitnutzer, nicht beeinträchtigt werden können.

2.15

Die Regierung von Schwaben ist spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahmen über die tatsächlich festgestellten Vorkommen bzw. Ergebnisse zu unterrichten. Der Standort der durchgeführten FCS-Maßnahmen ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der Regierung von Schwaben mitzuteilen.

3.

Wir behalten uns die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und den Widerruf dieses Bescheides vor.

4.

Für diesen Bescheid erheben wir keine Kosten.

**Gründe:**

I.

Mit Schreiben vom 25.05.2018 wurde von der Stadt Augsburg ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gestellt, da im Rahmen der von der Stadt beabsichtigten Fällung von 34 Bäumen an der westlichen und östlichen Ufermauer des Herrenbaches in Augsburg die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu beachten sind. Die konkrete Lage der betroffenen Bäume ist aus dem beiliegenden Rodungsplan des Büros Eger und Partner (Stand: 25.05.2018) ersichtlich. Der Herrenbach verläuft im Bereich zwischen Friedberger Straße und dem Triebwerk in Hochlage, d.h. über dem natürlichen Gelände. Der Kanal wurde 1967 als Rechteckgerinne mit Betonwandungen neu erstellt und bildet zusammen mit dem Erdbauwerk ein statisches System (Stauhaltungsdamm).

Sicherheitsaspekte führten seinerzeit zum Ausbau in Betonbauweise, der Bau erfolgte deshalb auch ohne Baum und Strauchbewuchs. Die Staudammhaltung des Herrenbaches wurde als Fußweg genutzt und entwickelte sich zu einer Grünanlage. Es entwickelte sich durch Anflug ein Baumbewuchs ohne Beachtung der erdstatischen Erfordernisse und der Sicherheit einer Stauhaltungsmaßnahme. Für die Instandsetzung von Stauhaltungsdämmen ist die DIN 19712 anzuwenden. Bäume auf Deichen sind wegen der permanenten Beeinträchtigung der Standsicherheit unzulässig.

Durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wurde festgestellt, dass der vorhandene Gehölzbewuchs des Stauhaltungsdammes nicht den Vorgaben der DIN 19712 entspricht. Insbesondere durch den Baumbestand an der Uferwandung wird von wasserbaulicher Seite von einer massiven Beeinträchtigung und Schädigung für dieses Bauwerk ausgegangen. Die Bäume an und auf der Uferwandung bergen die größte Gefahr, da bei Windeinwirkung ein Umstürzen der Bäume bzw. Schädigung der betonierten Uferwandung mit nachfolgender Erosion des



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Erddammes direkt zu einem Dammbruch führen kann. Dies kann durch die Fällung der Bäume weitgehend vermieden werden. (Schreiben des WWA Donauwörth vom 23.05.2018).

Daher wurde durch die Stadt Augsburg ein Konzept erarbeitet, um den Stauhaltungsdamm entsprechend den wasserbaulichen Regeln der Technik herzustellen. Zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen und insbesondere artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag gegeben.

Aufgrund einer akuten Gefährdungslage soll die Fällung von 34 Bäumen als Sofortmaßnahme vorgenommen werden, welche unmittelbar auf oder bis 1 m hinter der Uferwand des Herrenbachs stehen und die Standsicherheit unmittelbar gefährden. Die Sofortmaßnahme soll am 29. Mai 2018 durchgeführt werden.

Mit Antrag vom 25.05.2018, der am 25.05.2018 um 16:30 Uhr bei uns eingegangen ist, beantragt die Stadt Augsburg die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Fällung von 34 Bäumen, da sich darunter mehrere Habitat- und Höhlenbäume (mind. 22 Bäume mit einem hohen bis mittleren und geringen Quartierpotential) befinden.

Da ausreichende Bestandserfassungen zum Vorhaben fehlen, muss als Worst-case-Szenario angenommen werden, dass durch die Rodung die Beeinträchtigung, Störung und Zerstörung von Fledermausquartieren und Nistplätzen von Vögeln (Höhlen- und freibrütende Vogelarten) ausgelöst wird. Eine Tötung von Tieren, insbesondere von noch nicht flüggen Jungvögeln, Eiern und Fledermäusen (insb. Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus) kann nicht ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben ist eine Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG erforderlich. Aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, können gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1, 4 und 5 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Mit dem artenschutzfachlichen Gutachten vom 25.05.2018 wird dargelegt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

## II.

### 1.

Für das Vorhaben ist eine Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG erforderlich.

Zur Abwendung wasserwirtschaftlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit und aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, können gemäß § 45 Abs. 7 Nrn. 1, 4 u. 5 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Betroffene Arten (Vogel, Fledermäuse, evtl. Reptilien) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 / 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. der Vogelschutzrichtlinie bzw. FFH-Richtlinie besonders bzw. streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Demnach sind Eingriffe in Quartiere grundsätzlich nicht gestattet, da sie zur Aufgabe der Quartiere und zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätten führen könnten. Durch die Entfernung der Bäume findet hier ein Eingriff statt.

Eine Verschlechterung der Populationen betroffener Arten ist nicht zu erwarten, sofern der Lebensraumverlust in seinen Funktionen ausgeglichen wird und die oben stehenden Auflagen eingehalten werden.

Nach den Feststellungen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 25.05.2018 und bei Beachtung der festgesetzten Auflagen wird bei der Durchführung des Vorhabens der größtmögliche Schutz der betroffenen Arten gewährleistet und der Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich nicht. Dennoch kann nicht verhindert werden, dass Einzeltiere durch die Maßnahmen zu Schaden kommen.

Mit zusammenfassendem Schreiben vom 23.05.2018 wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nachvollziehbar dargelegt, dass die Fällung zur Abwendung einer akuten Gefährdungslage erforderlich ist. Durch die Sofortmaßnahme soll das sofortige Versagen der Uferwandung (Umstürzen, Aufbrechen der Wand) mit einer nachfolgenden, unkontrollierbaren Dammerosion und Dambruch verhindert werden. Durch die verdichtete Bebauung im Umfeld wären in diesem Fall immense Sachschäden und eine Gefährdung von Menschenleben die Folge.

Die Notwendigkeit einer Sofortmaßnahme ist im vorliegenden Fall zwingend, weil bei Extremwetterereignissen (Sturm, langanhaltender Regen), die, wie die letzten Tage gezeigt haben, auch gerne im Juni/Julii auftreten, nicht auszuschließen ist, dass die zur Fällung beantragten Bäume im Schadensfall dazu führen, dass der Herrenbach das aufgesattelte Ufer zerstört, ausufert und das bebauete Hinterland überschwemmt wird. Dies würde bedeuten, dass sich dann bis zu 22 m<sup>3</sup> Wasser pro Sekunde in die umgebenden Stadtteile ergießen könnten. Eine Gefährdung von Menschen und immense Sachschäden wären die zwangsläufige Folge ( zuletzt Schreiben des WWA DON vom 23.05.2018 ).

Mit der Maßnahme kann daher bis nach Ende der Vogelbrutzeit (Herbst) nicht gewartet werden. Somit ist nach § 45 Abs. 7 Nrn. 1, 4 und 5 BNatSchG die Maßnahme zur Abwendung wasserwirtschaftlicher und erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit und aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich.

Die Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Als technische Ausführungsalternativen wurde die Herstellung eines statisch überdimensionierten Dammbauwerkes geprüft. Hierzu wäre nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth der Neubau des Dammbauwerkes mit einer Zielbreite von 25 m erforderlich, um bei Sturmbruch an Großbäumen eine Schädigung des Dammes auszuschließen. In den Antragsunterlagen wurde von Seiten des Tiefbauamtes der Stadt Augsburg dargestellt, dass für diese Maßnahme nicht ausrei-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

chend Fläche zur Verfügung steht, zudem wäre ebenfalls eine vollständige Rodung des Gehölzbestandes erforderlich.

Eine weitere geprüfte Alternative wäre der Einbau einer Spundwand in der Dammmitte. Der Einbau einer Spundwand stellt ein geräteintensives Verfahren dar, für das ausreichend tragfähige Arbeitsbereiche hergestellt werden müssen, hierfür sind vorherige erdstatische Untersuchungen erforderlich. Somit ist dies als Sofortmaßnahme nicht möglich.

Eine Trockenlegung des Herrenbachs ist insbesondere aus technischer Sicht und aus Gründen der Wasserregulierung über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Die Schützentafeln am Herrenbach sowie die Wehrklappen am Hauptstadtbach sind nicht für längere Verschlusszeiten ausgelegt, eine entsprechende Ertüchtigung der Wehrbauteile setzt eine umfassende technische Planung voraus und kann nicht kurzfristig umgesetzt werden. Daher ist ein Ablassen des Herrenbachs bis September zur Vermeidung des Tötungsverbots nicht umsetzbar.

Selbst wenn bei einem Unglücksfall die Wasserzufuhr am Hochablass sofort gestoppt werden würde, würde sich eine Wassermenge von mind. 30.000 m<sup>3</sup> in die Wohngebiete ergießen und weite Teile des Herrenbachviertels überschwemmen. (Siehe Schreiben WWA vom 22.01.2018)

Im vorliegenden Fall ist damit nachvollziehbar dargestellt, dass zumutbare Alternativen zur beantragten Sofortmaßnahme nicht vorliegen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es daher zur Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, sowie aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, dass das Risiko eines Dambruches minimiert wird. Damit werden mögliche massive Schäden der angrenzenden, tieferliegenden Wohngebiete durch Überschwemmungen vermieden. Ebenso wird eine Verklausungsgefahr in den Stauanlagen der nachfolgenden Triebwerkskanäle unterbunden. Die damit verbundenen möglichen Eingriffe in den Artenschutz werden durch die festgelegten Auflagen möglichst minimiert.

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, die Belastungen für Natur und Landschaft während des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Mildere Mittel, die denselben Schutz gewährleisten, sind nicht ersichtlich. Die Auflagen sind unter Berücksichtigung des hohen Schutzbedürfnisses der Tier- und Pflanzenwelt im Bereich des Vorhabens angemessen.

2.

Unsere Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 11.08.2006 (GVBl. S. 719) i.V.m. Art. 3 Abs.1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes - KG - .

#### Rechtsbehelfsbelehrung



DIENTSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
Außenstellen: Karistraße 2, Obstmarkt 12, Peufingerstraße 11, Morellstraße 30 d  
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr, Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.**

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))**.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d  
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr, Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-MAIL: [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de) – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater



Bäume auf der Uferwand am Herrenbach  
 Aufgenommen wurden Bäume welche auf der Uferwand und bis zu 1 m Abstand zur Uferwand stehen  
 Die Bäume sind in der Anlage 1 dargestellt, Stand der Aufnahme 23.05.2018

Baumart	Baum-Nr.	Baumhöhe	Stammdurchmesser	artenschutzrechtl. relevant	artenschutzrechtl. geprüft
<b>Reichenberger Straße kanalauflwärts Westseite</b>					
Fraxinus	1	16	50		
Fraxinus	2	18	55		
Fraxinus	3	16	55		
Fraxinus	4	20	50		
Betula	5	16	35		
<b>Heinestraße kanalabwärts Ostseite</b>					
Fraxinus	6	20	53 / 57	zweistämmig	
Fraxinus	7	15	58		
Populus Italica	8	25	90	X	
populus Italica	9	25	90	X	
Fraxinus	10	17	70		
Salix	11	18	70	X	
Fraxinus	12	16	50		
Fraxinus	13	14	47		
Fraxinus	14	14	50		
Fraxinus	15	12	58		
Alnus	16	5			ohne Befund
Fraxinus	17	23	65	X bereits untersucht	ohne Befund
Populus Italica	18	23	80	X bereits untersucht	ohne Befund
populus Italica	19	20	100	X bereits untersucht	Amselnest bebrütet in 2,5 m Höhe z.Kanal

Baumart	Baum-Nr.	Baumhöhe	Stammdurchmesser	artenschutzrechtl. relevant	artenschutzrechtl. geprüft
<b>zwischen Heinestraße und Friedberger Straße Westseite</b>					
Fraxinus	20	23			
Fraxinus	21	20		X	Rosenkäferbesatz am St.Fuß u. Wurzeln
Acer	22	17			
Malus	23	10	35		
Acer	24	15			
Salix	25	16		X	
<b>zwischen Friedberger Straße und Heinestraße Ostseite</b>					
Acer	26	17			
Acer	27	16		X	
Acer	28	23	90	X	
Fraxinus	29	18			
Fraxinus	30	20	45		
Fraxinus	31	20	35		
Fraxinus	32	20	40		
Fraxinus	33	16	45		
Fraxinus	34	13	60		

Fledermaus-Quartierpotenzialabschätzung, für die zu fallenden Bäume. Die Einschätzung beruht ausschließlich auf den Daten der Strukturkartierung im unbelaubten Zustand. Und vorläufige Potenzialabschätzung für höhlenbewohnende Vogelarten.

Xylobionte Coleopteren, welche eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. (gemäß Gutachten ZANGE 2018)

Zu den übrigen Artengruppen (Vögel, Bäche, Zauneidechsen/Reptilien) liegen gegenwärtig keine Informationen über Vorkommen der Arten vor. Genauere Aussagen sind daher nicht möglich.



## RODUNGSPLAN

Auftraggeber: Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Freizeitsport (AGFN)  Dr.-Ziegenpeck-Weg 10 86181 Augsburg		Projekt: Gewässerunterhalt am Herrenbach	
<b>EGER PARTNER</b> LANDSCHAFTSARCHITECTUR Austraße 35 • 86153 Augsburg • Tel. (08 21) 25 92 94 - 0 E-Mail: eger@egerpartner.de • www.egerpartner.de		bearbeitet 05.2018	Datum 05.2018
		gezeichnet 05.2018	Name -
		geprüft 05.2018	